

Handelsverband Bayern e.V., Brienner Straße 45, 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales
Referat I5
Winzererstraße 9
80797 München

**Entwurf des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchIG)
- Verbändeanhörung -
hier: Ergänzende Stellungnahme im Nachgang zum Schreiben
vom 17.01.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Bayern e.V. (HBE) hat sich gerne mit Schreiben vom 17.01.2025 im Rahmen der erfolgten Verbändeanhörung zum vorliegenden Entwurf eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes der Staatsregierung geäußert. Dabei haben wir nicht zuletzt zum Ausdruck gebracht, dass wir die Gesetzesinitiative unterstützen und die Aufnahme zentraler Erwägungen unseres Verbands als sehr positiv zur Kenntnis genommen haben.

Da uns in den vergangenen Tagen und Wochen vermehrt sorgenvolle Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen aller Größen- und Betriebstypenordnungen erreicht haben, möchten wir gerne im Folgenden unsere Stellungnahme vom 17.01.2025 ergänzen.

Konkret haben wir die Bitte, die Einfügung des Adjektivs „verzehrfertige“ in die Legaldefinition des „Reisebedarfs“ gemäß Art. 4 Abs. 5 BayLadSchIG-E im Kontext der Lebens- und Genussmittel einer kritischen Prüfung zu unterziehen und – wenn möglich – darauf zu verzichten. Nach der derzeit vorgesehenen Regelung unterfallen unter anderem „in kleinen Mengen verzehrfertige Lebens- und Genussmittel“ dem Begriff des Reisebedarfs, dessen Abgabe innerhalb der Ladenschlusszeiten in Tankstellen und in Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie Personenbahnhöfen des Schienenfern- und Fernbusverkehrs zulässig ist bzw. bleiben soll.

Ernst Läger
Präsident

Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer
Telefon 089 55118-110
Telefax 089 55118-179
E-Mail puff@hv-bayern.de

Tatjana Sauer
Assistenz
Telefon 089 55118-111
Telefax 089 55118-179
E-Mail sauer@hv-bayern.de

München, den 07.03.2025

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München

Telefon 089 55118-0
Fax 089 55118-163

info@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

HypoVereinsbank München
IBAN DE 43 7002 0270 0000 8011 69
BIC HYVEDEMMXXX

Aus unserer Sicht eröffnet das Wort „verzehrfertig“ in ihrer Dimension nicht verlässlich vorhersehbare Interpretationsspielräume der zuständigen Ordnungsbehörden vor Ort, die wiederum zu Unsicherheiten, im *worst case* sogar zu frustrierten Investitionsentscheidungen unserer Mitgliedsunternehmen führen können. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich ein Mitgliedsunternehmen, das eine Filiale etwa auf einen Personenbahnhof des Schienenfernverkehrs betreibt, konzeptionell darauf eingestellt hat, dass es sein Warenangebot sonn- und feiertags nicht grundlegend verändern muss, bzw. wenn es keine logistisch-organisatorischen Möglichkeiten dazu hat.

Hinzu kommt, dass eine Beschränkung auf „verzehrfertige“ Lebensmittel in einem denkbaren engen Verständnis die ausgegebenen Ziele der Staatsregierung – namentlich der Abbau bürokratischer Hürden zum einen, der angemessene Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen im Lichte des Schutzgedankens des Ladenschlussrechts zum anderen – konterkarieren und veränderte Vorstellungen und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger unberücksichtigt lassen würde.

Im Einzelnen:

1. In einem sehr engen Begriffsverständnis sind Lebensmittel nur dann verzehrfertig, wenn sie ohne einen zusätzlichen Zubereitungsakt (z. B. Erwärmen, Vermischen) konsumiert werden können. Gedanklicher Ansatz dafür ist die Annahme, dass die Lebensmittel potenziell noch während der Reise verzehrt werden können, dass der Bedarf also *auf* der Reise eintritt und durch den Kauf und die Mitnahme des Produkts gedeckt werden kann.

Wäre ein Lebensmittelangebot als Teil des Reisebedarfs derart eng zu verstehen, so würden die meisten Produkte etwa von Anbietern in Hauptbahnhöfen (REWE to go, Lebensmittelvollsortimenter und -discounter) sonntags nicht mehr zum Verkauf angeboten werden dürfen. Dies würde nicht nur für Tiefkühlware gelten, sondern auch für eine Packung Brokkoli, Spaghetti, ein Hähnchenbrustfilet, ein Paket Haferflocken etc. All diese Artikel sind ganz offensichtlich nicht „verzehrfertig“. Die sonntägliche Anbieterlandschaft an den gesetzlich erfassten Personenbahnhöfen würde sich schlagartig verändern, möglicherweise würde ein Betrieb auch an den übrigen Wochentagen nicht mehr sinnvoll und wirtschaftlich möglich sein.

2. Ein enges Begriffsverständnis im vorskizzierten Sinne würde auch die Lebenswirklichkeit sowohl der reisenden Menschen als auch der Anbieter in und auf den Personenbahnhöfen nicht hinreichend abbilden.

Zum einen suchen die Menschen die benannten Filialen schon kraft Natur der Sache nicht für ihren Wocheneinkauf auf (die Menschen sind nicht mit ihrem Pkw vor Ort, es gibt keine Einkaufswagen), was sich auch daran zeigt, dass der durchschnittliche Umsatz, der mit jeder Kundin und jedem Kunden erzielt wird, viel geringer ist als im normalen Filialbetrieb; schon deshalb besteht kein Erfordernis zur Beschränkung der Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen auch auf die Verzehrfertigkeit. Zum anderen ergibt sich für die reisenden Menschen ein Bedarf nach Lebens- und Genussmitteln nicht nur – wie soeben erwähnt – auf, sondern ganz besonders auch *aus* einer Reise – ein anschauliches Beispiel: Eine Reisende, die an einem Sonntagabend von einer mehrtätigen Reise an ihren „Heimathauptbahnhof“ zurückkehrt, hat nur die Möglichkeit, sich

bei einem Anbieter auf eben jenem Hauptbahnhof für das Frühstück mit Brot, Aufstrich, frischer Milch und Müsli (alles nicht ohne Weiteres „verzehrfertig“) einzudecken.

3. Mit dem über den Sonntagsschutz im Verfassungsrecht wurzelnden Schutzgedanken des Ladenschlussrechts stünde ein Entfall des Adjektivs „verzehrfertige“ nicht in Konflikt.

Die Ladeneinheiten etwa auf Flughäfen und Personenbahnhöfen würden nicht zu „Ersatz-Supermärkten“ werden. Dabei tritt zu den bereits erwähnten besonderen Rahmenbedingungen auf bzw. in den entsprechenden Anlagen hinzu, dass die Anbieter in aller Regel vom Verkauf sonstiger Sortimente (sog. Non-Food II) absehen und sonntags den Verkauf alkoholischer Getränke weitestgehend reduzieren, wenn nicht gar durch entsprechende Absperrvorrichtungen (Gitter) vollständig ausschließen. Im Übrigen würde bei einem Wegfall der Einschränkung nicht mehr Personal benötigt werden und wegen des vergleichsweise geringen Umsatzes, der mit den einzelnen Kunden erzielt wird, können wettbewerbsrelevante Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden. Die Kundinnen und Kunden suchen die Verkaufsstellen auf oder in Personenbahnhöfen in aller Regel – anders als beim Besuch eines „normalen“ Supermarkts unter der Woche – sonntags nicht zielgerichtet, sondern ausschließlich bei Gelegenheit vor einer Reise oder im Anschluss daran auf.

Abschließend dürfen wir anmerken, dass unsere Einlassung veranlasst ist durch eine Ankündigung aus behördlichen Vollzugskreisen. Danach soll im Vollzug ein wesentlich anderer Maßstab angelegt werden können. Diese würde zu einer Abkehr von der bisherigen Praxis und gleichermaßen einer starken Beeinträchtigung der betroffenen Unternehmen führen. Weiterhin wären außerordentliche Abgrenzungsprobleme sowie eine Ungleichbehandlung je nach regionalem behördlichen Handeln zu befürchten. Die bisherige Praxis hat sich bewährt, zu keiner Kritik geführt und sollte daher auch keiner Veränderung unterzogen werden. Wir bedanken uns für die eingehende Prüfung unserer ergänzenden Erwägungen und bitten höflich darum, diese in den Gesetzesentwurf einfließen zu lassen.

Freundliche Grüße



Ernst Läger
Präsident



Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer